

A N F R A G E von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Qualitätssicherung zur Einhaltung der NISV-Grenzwerte durch Mobilfunk-Basisstationen

Gemäss Anhang 63 zur bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Betreiber von Mobilfunknetzen bei der Einreichung einer Baubewilligung verpflichtet, den maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung als massgebenden Betriebszustand zu deklarieren. Bekanntlich kommt es regelmässig vor, dass – per Fernsteuerung einer zentralen Betriebsstelle – die maximale Sendeleistung einer Mobilfunk-Basisstation über das gemäss Baubewilligung erlaubte Mass hinaus überfahren werden. In diesem Sinne hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 10. März 2005 (1.A160/2004) sowie später das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (V 04 374 vom 18. August 2005) festgehalten, dass die bisherigen behördlichen Kontrollmechanismen hinsichtlich Sendeleistung aber auch Senderichtung unzureichend sind. Auf Grund dieser Kritik von höchstgerichtlicher Seite erging seitens des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) am 16. Januar 2006 ein Rundschreiben, mit welchem die Kantone aufgefordert werden dafür zu sorgen, dass die Mobilfunknetzbetreiber mittels eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der NISV-Grenzwerte durch Mobilfunk-Basisstationen angehalten werden. In einer Datenbank sollen die eingestellten Werte für die Sendeleistung und -richtung täglich mit den bewilligten verglichen und Überschreitungen sollen innert 24 Stunden behoben werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen über alle allfälligen Überschreitungen informiert werden und haben zur Kontrolle auch eine uneingeschränkte Einsicht in die Datenbank. Die Funktionstüchtigkeit dieses Kontrollsystems soll regelmässig durch ein externes Audit von unabhängigen Fachleuten überprüft werden.

78/2006

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Unterzeichnenden die folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung – vor dem Hintergrund der vom BAFU geforderten Implementierung des Qualitätssicherungssystems – zu einem von ihr bisher abgelehnten Moratorium hinsichtlich der Erteilung von Baubewilligungen zur Neuinstallation respektive zum Ausbau von bestehenden Mobilfunk-Basisstationen?
2. Wie wird das BAFU-Rundschreiben während der Übergangsphase in der Praxis für die Erteilung von neuen Baubewilligungen umgesetzt respektive hat die von den Betreibern von Mobilfunknetzen gemäss BAFU-Rundschreiben Ziff. 4 abzugebende Verpflichtung zur Implementierung eines Qualitätssicherungssystems binnen Jahresfrist verbindliche Wirkung? Was geschieht mit Anlagen von Mobilfunknetzbetreibern, welche der von ihnen abgegebenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen können?
3. Wie sieht die gemäss BAFU-Rundschreiben Ziff. 4 geforderte detaillierte Dokumentation für Mobilfunk-Basisstationen aus, welche während der Übergangsphase neu in Betrieb gehen?
4. Erachtet sich der Kanton Zürich im Rahmen des Vollzugs der NISV als zuständig, Betreiber von Mobilfunknetzen, welche die maximal bewilligte Sendeleistung einer Mobilfunk-Basisstation überfahren, verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren? Sind hierzu ggf. auf kantonaler Ebene erst die rechtlichen Grundlagen zu schaffen? Erachtet es der

Regierungsrat beispielsweise als sinnvoll, fehlbare Mobilfunknetzbetreiber mittels empfindlichen Tagesbussen zu bestrafen?

5. Bekanntlich hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. November 2005 ausdrücklich festgehalten (BGer 1A.106/2005 Urteil vom 17. November 2005 E. 3), dass die in der Aufsehen erregenden niederländischen TNO-Studie ermittelten Ergebnisse bedeutsam seien, da erstmals mittels Laborexperimenten auf einen Zusammenhang zwischen der Fernfeldexposition gegenüber schwachen, UMTS-ähnlichen Feldern und dem Auftreten von unspezifischen Symptomen (Beeinträchtigung des subjektiven Wohlbefindens und von kognitiven Fähigkeiten) festgestellt wurde. Die ETH Zürich ist gegenwärtig daran, eine TNO-Anschlussstudie auszuarbeiten, welche sich noch im Peer-Review-Verfahren befindet. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat in Erwägung zu ziehen, sollten sich die im Rahmen der niederländischen TNO-Studie ermittelten Resultate bestätigen? Zieht der Regierungsrat insbesondere den sofortigen Entzug aller Betriebsbewilligungen von Mobilfunk-Basisstationen in Erwägung?

Yves de Mestral